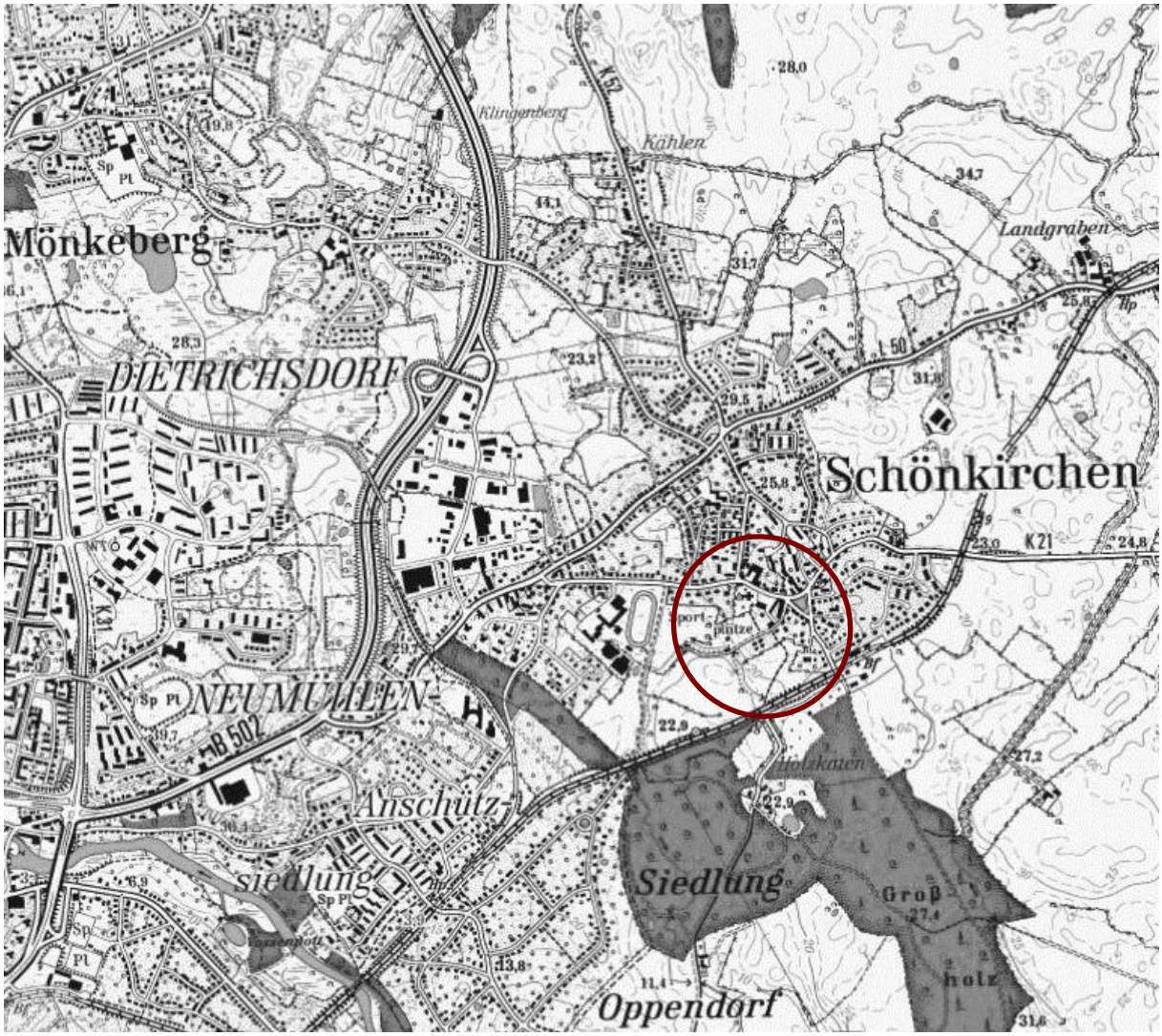

BEGRÜNDUNG

Begründung zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönkirchen, Kreis Plön

Für den Bereich nördlich der Straße 'Hörn', Grundstück 'Hörn 6', Flur 4, Gemarkung Schönkirchen

---

Bearbeitung:

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER - BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB

Holzkoppelweg 5 - 24118 Kiel - Fon: 0431 / 66 46 99-0 - Fax: 0431 / 66 46 99-29 - info@b2k-architekten.de

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel - Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71 - 24161 Altenholz - Fon: 0431 / 32 22 54 - Fax: 0431 / 32 37 65

- info@matthiesen-schlegel.de

Stand: 29.01.2018, 05.04.2018, 20.04.2018, 21.08.2018, 20.09.2018

Stand des Verfahrens:

§ 3 (1) BauGB - **§ 3 (2) BauGB** - **§ 4 (1) BauGB** - **§ 4a (2) BauGB** - **§ 4 (2) BauGB** - § 4a (3) BauGB - **§ 1 (7) BauGB** - **§ 6 BauGB**

Inhalt

Teil I: Begründung

1. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG 3

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS, RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3. STAND DES VERFAHRENS 3

4. LAGE IM RAUM, DERZEITIGE NUTZUNG UND FLÄCHENGRÖßE 4

5. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN, ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN 4

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 4

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000) 5

5.3 Flächennutzungsplan (2002) 5

6. STANDORTWAHL UND UMFANG DER BAULICHEN ENTWICKLUNG 5

7. DARSTELLUNGEN DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 7

8. ERSCHLIEßUNG 8

9. VER- UND ENTSORGUNG 8

10. ALTLASTEN 9

11. DENKMALSCHUTZ 9

12. KAMPFMITTEL 9

13. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 9

Teil II: Umweltbericht

Gesonderter Teil der Begründung mit separatem Inhaltsverzeichnis gem. § 2 a BauGB

Erstellt durch:

Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel, Landschaftsarchitekten, Altenholz

1. Anlass und Ziele der Planung

In der Gemeinde besteht eine Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesstätten-Plätzen. Diese können nicht in den vorhandenen Kindertagesstätten geschaffen werden. In der Gemeinde bestehen zur Zeit folgende Kindertagesstätten:

- Kindertagesstätte 'Kleine Wunder' mit zwei Standorten
  Träger: Gemeinde Schönkirchen
- AWO-Kinderhaus Schönkirchen
  Träger: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
- Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'
  Träger: Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Altholstein

Die Gemeinde beabsichtigt, eine weitere Kindertagesstätte zu errichten.

Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um den Bebauungsplan Nr. 51 'Neubau Kita Hörn 6' aufstellen zu können.

2. Aufstellungsbeschluss, rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde fasste am 26.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.09.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), bekanntgemacht am 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016, und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

3. Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 05.10.2017 statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 01.02.2018 bis zum 08.03.2018 durchgeführt.

Die Gemeinde fasste am 19.04.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 13.06.2018 bis zum 13.07.2018 statt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 31.05.2018 bis zum 06.07.2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 20.09.2018 geprüft und abgewogen.

Die Gemeindevertretung fasste am 20.09.2018 den abschließenden Beschluss. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde durch Beschluss gebilligt.

4. Lage im Raum, derzeitige Nutzung und Flächengröße

Die Gemeinde Schönkirchen liegt im Kreis Plön. Das Gemeindegebiet grenzt östlich an den Stadtteil 'Neumühlen-Dietrichsdorf' der Landeshauptstadt Kiel an. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Schönkirchen, Flüggendorf, Oppendorf, Schönhorst, Hof Schönhorst und Landgraben. Die Gemeinde hat ca. 6.400 Einwohner.

Der Geltungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Schönkirchen. Das Plangebiet liegt südlich der Kirche und östlich der Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplatz). Es grenzt an die bestehende Wohnbebauung in der Straße 'Hörn' an.

Der Geltungsbereich wird von einer Wiese eingenommen. Auf der Wiese stockt ein heckenartiger Gehölzsaum. Ferner stocken auf der Wiese Obstbäume. Die Wiese hat den Charakter einer extensiv gepflegten Grünanlage.

Die Flächengröße des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,6 ha.

5. Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne, d.h. der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan, sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet. Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Folgende planerischen Vorgaben sind bei der Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

5.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Der seit Oktober/2010 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) formuliert die Leitlinien der räumlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und setzt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung den Rahmen, an dem sich die Gemeinden zu orientieren haben. Der Landesentwicklungsplan soll sowohl die Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit fördern als auch die kommunale Planungsverantwortung stärken.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Schönkirchen die folgenden Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt im Bereich der Siedlungsachse 'Kiel-Schönkirchen-Probsteier-

hagen-Passade-Fiefbergen-Schönberg'.
- Die Gemeinde liegt innerhalb eines 'Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung'.

Dem Textteil des Landesentwicklungsplanes sind zu Kindertageseinrichtungen folgende Ausführungen zu entnehmen:

In Kap. 4.3 ist dargelegt, dass in allen Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen soll (vgl. LEP, S. 101).

Bewertung
Die Gemeinde Schönkirchen hat die Aufgabe, für den örtlichen Bedarf eine ausreichende Kapazität an Kindertagesstätten-Plätzen schaffen.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (2000)

Der derzeit wirksame Regionalplan leitet sich aus dem Landesraumordnungsplan (LROP) aus dem Jahr 1998 ab. Der Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) abgelöst (s.o.). Eine Fortentwicklung des Regionalplanes steht noch aus, so dass weiterhin der Regionalplan aus dem Jahr 2000 als Planungsvorgabe zu beachten ist. In den Aussagen, in denen der Regionalplan vom Landesentwicklungsplan abweicht, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplanes.

Im Regionalplan bestehen für die Gemeinde bzw. das Plangebiet folgende Aussagen:

- Die Gemeinde liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel.
- Die Gemeinde liegt mit dem Haupt-Ortsteil Schönkirchen innerhalb einer Siedlungsachse.
- Die Gemeinde ist dem Nahbereich in Bezug auf die Landeshauptstadt Kiel, die ein Oberzentrum darstellt, zugeordnet.

Der Regionalplan enthält die Aussage, dass die Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, zu denen die Kindertagesstätten zählen, möglichst wohnortnah vorgehalten werden sollen (vgl. Regionalplan, S. 66f).

Bewertung
Die Gemeinde Schönkirchen hat die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an Kindertagesstätten-Plätzen bereitzustellen.

5.3 Flächennutzungsplan (2002)

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan besteht für das Plangebiet die folgende Darstellung:

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage'

6. Standortwahl und Umfang der baulichen Entwicklung

Der Standort liegt in der Nähe der 'Dorfstraße', die die Geschäftsstraße bzw. eine der Hauptverkehrsstraßen innerhalb des Ortes darstellt. Der Standort ist somit verkehrsgünstig gelegen.

Da der Standort am Ende der Straße 'Hörn' liegt, handelt es sich um eine ruhige Lage. Der Standort ist umgeben von der Kirche im Norden, der Wohnbebauung im Osten und im Süden sowie von den Sportanlagen im Westen.

Die Wahl fiel auf diesen Standort, weil dieser folgende Vorzüge aufweist:

- die günstige Lage innerhalb der Ortslage aufgrund der Nähe zum Ortszentrum;
- die gute verkehrliche Erreichbarkeit über die Straße 'Augustental', die 'Dorfstraße' und die 'Mühlenstraße';
- die vorhandene verkehrliche Erschließung über den vorhandenen öffentlichen Parkplatz an der Kirche und dessen Erschließung (Zufahrt von der 'Dorfstraße');
- die Möglichkeit, das Grundstück mit vergleichsweise geringem Aufwand (= kurze Anschlusswege) an die Ver- und Entsorgungsleitungen, die in der Straße 'Hörn' liegen, anschließen zu können;
- das Vorhandensein eines öffentlichen Parkplatzes (mit 29 Stellplätzen), der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- der Umstand, dass sich die Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, so dass keine Grundstückserwerbskosten anfallen;
- die Verfügbarkeit der Fläche.

Neben diesem Standort wurden zwei weitere mögliche Standorte von der Gemeinde geprüft:

- eine Teilfläche des 'Skulpturenparks', der an der Straße 'Blomeweg' liegt;
- eine Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt.

Die Fläche, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 liegt und die als Standort für eine Kindertagesstätte geeignet wäre, besteht aus mehreren Flurstücken, die unterschiedlichen Eigentümern gehören. Es wurden Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt. Einer der Grundstückseigentümer ist nicht bereit, sein Grundstück an die Gemeinde zu verkaufen. Da dieses Grundstück unerlässlich ist, um eine ausreichend große Fläche für die Kindertagesstätte zur Verfügung zu haben, führt die nicht vorhandene Verkaufsbereitschaft dazu, dass dieser Standort insgesamt nicht für den Bau einer Kindertagessstätte zur Verfügung steht.

Die Teilfläche des 'Skulpturenparks', die als Standort für eine Kindertagesstätte ebenfalls geeignet wäre, liegt südlich der Kindertagesstätte 'Kirchenmäuse'. Dieser Standort liegt am Rand der Ortslage. Die Erschließung des Standortes erfolgt über die Straße 'Blomeweg'. Der Standort liegt ca. 60 m von der Straße 'Blomeweg' entfernt. Die Anbindung des Standortes an die Straße 'Blomeweg' erfolgt derzeit über einen Schotterweg. Die Erschließungskosten für diesen Standort (Ausbau und Befestigung des Schotterweges, Bau einer Stellplatzanlage mit ca. 14 Stellplätzen, Herstellung der Ver- und Entsorgungsleitungen vom geplanten Grundstück bis zum 'Blomeweg') sind wesentlich höher (genauer: mehr als doppelt so hoch) als für den Standort, der am Ende der Straße 'Hörn' liegt.

Der Standort der hier vorliegenden Planung wurde aus folgenden Gründen ausgewählt:

- die günstige verkehrliche Erreichbarkeit (Straße 'Augustental', 'Dorfstraße', 'Mühlenstraße');

- die Nähe zum Ortszentrum;
- die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes (Innenbereich);
- das Vorhandensein des öffentlichen Parkplatzes, der für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt werden kann;
- die wesentlich geringeren Erschließungskosten (= sparsamer Umgang mit Finanzmitteln bzw. Steuergeldern).

Es soll eine Kindertagesstätte für vier bis fünf Kindergruppen geschaffen werden. Damit entstehen ca. 60 - 80 Kindertagesstätten-Plätze.

Flächenaufstellung:

Nutzung	Flächengröße (m²)
Fläche für den Gemeinbedarf	2.906 m²
Grünflächen, öffentlich	3.483 m²
Summe:	**6.389 m²**

7. Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Planung sieht die folgenden Darstellungen vor:

- Fläche für den Gemeinbedarf:

  - Kindertagesstätte
  - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen.

- öffentliche Grünflächen

  - Spielplatz
  - Parkanlage

Begründung
Es wird das städtebauliche Ziel verfolgt, im Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zu schaffen. Mit der Zulässigkeit von sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen werden zudem vielfältige Möglichkeiten für eine Nachnutzung des Geländes geschaffen, wenn die Nutzung als Kindertagesstätte eines Tages (z.B. in 20 Jahren) aufgegeben werden sollte.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Spielplatz' ist der Kindertagesstätte zugeordnet. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Parkanlage' wird offen zugänglich sein. Die genaue Abgrenzung der beiden Grünflächen wird auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 51 erfolgen.

8. Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Straße 'Hörn', soll aber nicht über diese Straße erschlossen werden. Das Plangebiet soll über die Zufahrt von der 'Dorfstraße', die zu dem öffentlichen Parkplatz an der Kirche führt, erschlossen werden. Der Parkplatz an der Kirche soll für den ruhenden Verkehr, der durch das Bringen und Abholen der Kinder entstehen wird, genutzt werden. Der Parkplatz umfasst 29 Stellplätze.

Die Zufahrtstraße, die zu dem Parkplatz führt, weist eine Breite von ca. 5,00 m auf. Das bedeutet, dass ein Begegnungsverkehr 'Pkw-Pkw' ohne Einschränkungen möglich ist. Gemäß der 'RASt 06' ist für den Begegnungsverkehr 'Pkw-Pkw' eine Fahrbahnbreite von 4,75 m ausreichend.

Die Straße 'Hörn' soll zum einen als zweiter Rettungsweg für die Rettungsfahrzeuge und zum anderen von den Müllfahrzeugen genutzt werden. Da zwischen der Zufahrt zu den Parkplätzen an der Kirche und der Straße 'Hörn' ein Verbindungsweg geschaffen werden soll, können die Müllfahrzeuge an das Gelände der Kindertagesstätte heranfahren, ohne wenden zu müssen.

Der Verbindungsweg soll durch einen Klappfallpfosten gesichert werden, so dass dieser nur von den Rettungsfahrzeugen und den Müllfahrzeugen genutzt werden kann.

9. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die 'Stadtwerke Kiel'. Die Trinkwasserleitungen sind gemäß den anerkannten Regeln der Technik in das Plangebiet hinein zu erweitern.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von zwei Stunden im Umkreis von 300 m. Nach der Hydranten-Richtlinie sollten Hydranten im Siedlungsgebiet so errichtet werden, dass der Abstand untereinander 120 m nicht überschreitet. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der Feuerwehr die Hilfefrist (= Zeitraum bis zu Einsatzbereitschaft vor Ort) eingehalten werden kann.

Für die Löschwasserversorgung soll die Trinkwasserleitung genutzt werden.

Schmutzwasserbeseitigung

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch den 'Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde'.

Regenwasserbeseitigung

Die Beseitigung des Oberflächenwassers liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des 'Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde'. Das Plangebiet soll an die bestehende Regenwasser-Kanalisation angeschlossen werden.

Telekommunikationseinrichtungen - Telefon, Internet

Die Gemeinde Schönkirchen ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen.

Die Möglichkeiten der Breitbandversorgung (Glasfasernetz) sollen genutzt werden. Der Kreis Plön hat eine Koordinierungsstelle 'Breitband' eingerichtet.

Versorgung mit Elektroenergie
Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch die 'Gemeindewerke Schönkirchen'.

Versorgung mit Gas
Für die Versorgung mit Gas sind die 'Stadtwerke Kiel' zuständig.

Müllentsorgung
Die Abfallentsorgung wird vom 'Amt für Abfallwirtschaft' im Rahmen der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön organisiert.

10. Altlasten

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein mögliches Vorkommen von Altlasten im Plangebiet.

11. Denkmalschutz

Im Plangebiet bestehen keine oberirdischen Kulturdenkmale.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Nach schriftlicher Auskunft des Archäologischen Landesamtes vom 16.02.2018 bestehen jedoch keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen von archäologischen Denkmalen. Eine archäologische Untersuchung ist nicht erforderlich.

12. Kampfmittel

Gemäß der Anlage zur 'Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel' (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schönkirchen zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg betroffen waren. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet möglich. Für den Grundstückseigentümer besteht gemäß § 2 Abs. 3 der Kampfmittelverordnung die Verpflichtung, vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten bei der Landesordnungsbehörde eine Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 teilt das Landeskriminalamt, Sachgebiet 'Kampfmittelräumdienst', mit, dass eine Untersuchung auf Kampfmittel erforderlich ist.

13. Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die überwiegende Fläche der naturnahen Parkanlage beseitigt. Die Parkanlage erstreckt sich zwischen dem Siedlungsrand im Osten bzw. Südosten und den Tennisplätzen im Westen sowie einer Ackerfläche im Südwesten.

Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird dazu führen, dass der Parkplatz an der Kirche stärker genutzt wird. Die Nutzung wird vorwiegend zu den Zeiten erfolgen, zu denen die Kinder gebracht und abgeholt werden. Das Verkehrsaufkommen wird somit zum einen am Morgen und zum anderen zur Mittagszeit oder am frühen Nachmittag hoch sein.

Durch die Nutzung des Parkplatzes entstehen auf den angrenzenden Wohngrundstücken Lärmimmissionen. Es handelt sich um einen öffentlichen Parkplatz. Er wird derzeit vorwiegend von den Besuchern der Kirche und von den Mitgliedern des Tennisvereins genutzt.

Die Lärmimmissionen, die durch die Nutzung des Parkplatzes entstehen, stellen im rechtlichen Sinne 'Verkehrslärm' dar. Für die Klärung, ob der Immissionsgrenzwert der '16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV/ Verkehrslärmschutzverordnung) eingehalten wird, ist das Verkehrsaufkommen des gesamten Tageszeitraumes (6.00 bis 22.00 Uhr) zu betrachten.
Die Fahrzeugbewegungen, die zukünftig auf dem Parkplatz stattfinden werden, werden zu Lärmimmissionen führen, die deutlich unter dem Immissionsgrenzwert liegen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl an Fahrzeugen im Tagesverlauf und aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeit kann eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes ausgeschlossen werden.

Gemeinde Schönkirchen

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes

für die Fläche für den Gemeinbedarf „Kita-Hörn“

UMWELTBERICHT MIT INTEGRIERTER GRÜN-ORDNUNG

Aufgestellt:

Altenholz, 10.04.2018

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71 · 24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 0 431 - 32 37 65

Inhalt

1 Einleitung 1

1.1 Anlass und Lage des Plangebietes 1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser 12. Änderung des F-Planes 1
1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet 1
1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen 1
1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG 2

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 3

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands 3
2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten 3
2.1.2 Plangebietsbeschreibung 3
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands 6
2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung 6
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 10
2.4 Planungsalternativen 10

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 11

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse 11
3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 11
3.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung 11
3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung 11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Lage des Plangebietes

In der Gemeinde Schönkirchen besteht weiterer Bedarf nach Plätzen in einer Kindertagesstätte. Daher soll eine neue Kita möglichst in der Dorfmitte von Schönkirchen gebaut werden. Im Rahmen der Standortsuche wurden alternative Flächen betrachtet und bewertet. Dabei kristallisierte sich als günstigster Standort ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück nahe des Schönkirchener Kirchhofes heraus, das von der Dorfstraße in der Ortsmitte von Schönkirchen aus erreichbar ist.
Der gemeindliche Flächennutzungsplan sowie der Schönkirchener Landschaftsplan sehen an dieser Stelle keine Kita oder eine vergleichbare Nutzung vor. Aus diesem Grund muss zunächst der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich geändert werden. Diese Unterlage befasst sich mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der die konkrete verbindliche Bauleitplanung in Form des B-Planes Nr. 51 folgen soll. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 6.312 m².

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele dieser 12. Änderung des F-Planes

Laut Beschluss der Schönkirchener Gemeindevertretung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine neue Kita in der Schönkirchener Ortsmitte geschaffen werden. Der von der Gemeinde ausgewählte Standort im südlichen Anschluss an die Kirche lässt aktuell planungsrechtlich nicht den Bau einer Kita zu.

Daher erfolgt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, die das für die neue Kita benötigte Areal zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf – sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – ausweist. Diese Fläche umfasst einerseits das neue Kitagebäude und andererseits auch das Außengelände der Kita einschließlich der Zufahrt und der Stellplätze. Die darüber hinaus erforderliche verbindliche Bauleitplanung in Form eines B-Planes wird kurzfristig nachfolgen.

Hiermit wird der Umweltbericht zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung vorgelegt, wobei dieser Umweltbericht um eine grünordnerische Planung ergänzt worden ist.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Schönkirchen liegt im Ordnungsraum um die Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) auf der sich in Richtung Schönberg erstreckenden Siedlungsachse.

Regionalplan für den Planungsraum III, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)

Laut Regionalplan stellt Schönkirchen einen Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Schönberg dar. Ansonsten existieren keine besonderen Einstufungen oder Gemeindefunktionen.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster (2000)

Der Landschaftsrahmenplan enthält keine relevanten Darstellungen oder Ausweisungen für das fast im Ortszentrum von Schönkirchen vorgesehene Plangebiet.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen

Beide vorbereitenden Pläne stellen das im vorliegenden Fall betrachtete kleinflächige Areal nicht als Fläche für den Gemeinbedarf dar; daher erfolgt die Planänderung.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan in der gültigen Fassung weist das überplante Areal als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Diese Ausweisung lässt aktuell an der entsprechenden Stelle keine Bebauung zu.

Der örtliche Landschaftsplan von Juni 1995 stellt im betrachteten Bereich eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Brachfläche dar. Darüber hinaus wird der Erhalt wichtiger innerörtlicher Grünverbindungen thematisiert und dargestellt: Das inzwischen sich nicht mehr als Brachfläche, sondern als naturnahe Obstwiese darstellende Areal übernimmt gemäß dem örtlichen Landschaftplan zusammen mit den benachbarten bisher unbebauten Grundstücken Funktionen für die Vernetzung von naturnahen Flächen und Strukturen. Diese offenen Bereiche stellen einen Korridor dar zwischen dem unbebauten Außenbereich mit seinen Knicks, Waldflächen und Biotopen sowie andererseits dem Siedlungsraum. Das öffentliche Grün im Umfeld dieses Plangebietes übernimmt als „Öffnung in die Landschaft“ folglich wertvolle Funktionen, damit ein Austausch von Tieren und Pflanzen möglich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Landschaftsplan generell fortzuschreiben, so dass auch an dieser Stelle im Bereich Hörn zukünftig keine abweichenden Darstellungen von der aktuellen Entwicklung mehr im Landschaftsplan verzeichnet sind.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Das nahe der Schönkirchener Ortsmitte liegende Plangebiet (PG) ist durch eine von größeren Bäumen geprägte Laubgehölzhecke geteilt, die eventuell als geschützter Knick eingestuft werden könnte. Soweit bekannt handelt es sich aber nicht um einen alten Knick, der frühere landwirtschaftliche Flächen geteilt hat, sondern um einen in jüngerer Zeit angelegten künstlichen Knick.

Die angrenzende wassergebundene Stellplatzanlage der unmittelbar nördlich liegenden Kirche ist von einer Steinmauer eingefasst, die knickartig bewachsen ist. Soweit erkennbar handelt es sich um eine alte Grünstruktur. Bei den auffälligen Bäumen an dieser Stelle handelt es sich um mehrere große alte Schwarzkiefern, die diesen Bereich markieren und prägen. Diese Bäume sind orts- und landschaftsbildbestimmend.

Das Kirchengelände, das unmittelbar anschließt, ist streckenweise von Hecken bzw. knickartigen Gehölzstrukturen begrenzt. Es ist noch zu klären, ob es sich eventuell um Rudimente eines alten Knicknetzes handelt, das den Schönkirchener Außenbereich ursprünglich gegliedert hat.

Knicks stellen eine gesetzlich geschützte Biotopstruktur gem. § 21 Abs. 1 LNatSchG dar. Alle über die ordnungsgemäße Knickpflege hinausgehenden Maßnahmen stellen unzulässige Eingriffe in einen geschützten Biotop dar.

Der Standort der geplanten Kita stellt sich als sog. Streuobstwiese dar, die im Rahmen von Grünflächen-Gestaltungsmaßnahmen angelegt worden ist. Die nördliche Flächenhälfte weist überwiegend Apfelbäume mit einem mittleren Alter auf und auf der südlichen Teilfläche stehen junge Obstbäume in gemischter Zusammensetzung (wobei Pflaumen dominieren). Dieses südliche Flurstück 48/2 ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön seit Dezember 2009 als eine Teilfläche des gemeindlichen Ökokontos registriert. In den schön ausgebildeten mittelalten Bestand auf der nördlichen Teilfläche sind Birnen locker eingestreut. Streuobstwiesen übernehmen vielfältige günstige Funktionen für den Naturaushalt und prägen das Orts- und Landschaftsbild; folglich sind derartige naturnahe Obstwiesen als

wertvoll und unbedingt erhaltenswert einzustufen. Sie sind jedoch lt. dem § 21 Abs. 1 LNatSchG nicht den gesetzlich geschützten Biotopen zugeordnet.

Die südliche naturnahe heckenartige Gehölzpflanzung ist ebenfalls im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme angelegt worden und genießt folglich als Kompensationsfläche einen Schutzstatus. Zudem unterliegt diese Hecke den Schutzbestimmungen des § 21 Abs. 1 LNatSchG.

Darüber hinaus existieren im Plangebiet keine weiteren Biotope, wie z. B. kleine Stillgewässer oder andere Feuchtbiotope. Schutzgebiete in Form von LSG und NSG existieren ebenfalls nicht.

Streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Zur Berücksichtigung der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung wird vom Dipl.-Biologen D. Hammerich im Laufe des weiteren Verfahrens eine Einschätzung vorgelegt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet am Rand der Einheit ‚Probstei und Selenter See-Gebiet' und gehört zu dem übergeordneten Östlichen Hügelland.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Das überplante Gelände stellt sich als naturnahe und strukturreiche öffentliche Grünfläche dar, die gut an das öffentliche Wander- und Fußwegenetz angebunden ist. Ein wassergebundener Weg durchquert die von zahlreichen Bäumen bestandene Streuobstwiese.

Dieses Areal stellt als offene, bisher unbebaute Grünfläche in südwestliche Richtung den Übergang von der Schönkirchener Ortsmitte in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich hinein her. Westlich existieren mehrere Tennisplätze und das ausgedehnte Sportgelände der Gemeinde Schönkirchen. Der alte Kirchhof schließt nördlich an. Östlich und südöstlich befinden sich ältere und etwas jüngere Wohnhäuser, die zur Schönkirchener Ortsmitte gerechnet werden können.

Das Gelände fällt in westliche und südwestliche Richtung zu dem sog. Vogthorster Graben etwas ab, wobei der maximale Höhenunterschied 6 - 7 m beträgt.

Apfelbäume dominieren den nördlichen Obstbestand, die südliche Flächenhälfte wird von Pflaumen geprägt und Birnen kommen über das Plangebiet verstreut vor. Die gesamte Streuobstwiese umfasst eine Fläche von ca. 7.700 m²; der überplante Bereich der Obstwiese hat eine Größe von ca. 5.640 m².

Man gelangt von der Ortsmitte in Schönkirchen über die Dorfstraße und die schmale Straße „Hörn" zum Plangebiet. Über einen parallel verlaufenden Weg kommt man zur Stellplatzfläche der Kirche. Die Straße „Hörn" führt als Sackgasse zu einer an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche.

Geteilt wird das überplante Areal durch eine streckenweise knickartige Hecke, die von zahlreichen einzelnen Bäumen überstanden ist. Deutlich erkennbar ist, dass diese Heckenstruktur durch gezielte schon länger zurückliegende Baumpflanzungen ergänzt worden ist. Ob diese Grünstruktur aus einem alten Knick oder eventuell einem Knickrudiment hervorgegangen ist, muss noch geklärt werden.

Die südliche Begrenzung des Plangebietes entlang der Hörn-Wegeparzelle stellt eine ca. 3 m breite junge ebenerdige Laubgehölzhecke dar. Sie setzt sich aus den typischen Knicksträuchern zusammen und weist keine Überhälterbäume auf.

Neben den auffälligen großen Schwarzkiefern an den Kirchen-Stellplätzen kommen am Rande des Plangebietes weitere große Bäume vor: Zu nennen sind eine große gut ausgebildete Stieleiche nahe des unmittelbar angrenzenden Tennisvereinsgebäudes und die aus mächtigen Pappeln aufgebaute Baumgruppe am Rande des nördlich angrenzenden Kirchhofes.

Untersuchungen zu den Boden- und Baugrundverhältnissen liegen aktuell noch nicht vor. Aufgrund der Höhenlage wird nicht von einem hohen Grundwasser- bzw. Schichtenwasserstand ausgegangen. Vermutlich herrschen in diesem Plangebiet die für das östliche Hügelland typischen Bodenverhältnisse vor; im Gelände sind für eine Bebauung ungünstige Böden nicht erkennbar. Sehr wahrscheinlich kommen stark lehm- und tonhaltige Böden vor, die bei Vernässung problematisch sind.

Für wildlebende Tiere, insbesondere Singvögel, stellt das überplante Areal eine ausgesprochen wertvolle Fläche dar. Das ist in dem umfangreichen Baum- und Obstbaumbestand begründet. Obwohl die mittelalten Obstbäume noch keine Höhlen, Spalten und Ritzen aufweisen, übernehmen sie mit ihrer Blütenfülle, mit ihren nischenreichen Baumkronen und mit ihrem Obst vielfältige wertvolle Funktionen. Ähnlich verhält es sich bei den anderen naturnahen und standortgerechten Sträuchern und Laubbäumen.

Noch wertvoller ist die strukturreiche öffentliche Grünfläche dadurch, dass sie gut mit anderen naturnahen Flächen und Strukturen verknüpft und an den Außenbereich angebunden ist.

Ob das Plangebiet für streng geschützte Fledermäuse und Brutvögel bedeutsam ist, wird die Untersuchung im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung noch zeigen.

Boden

Im östlichen Hügelland stellt Geschiebemergel vielfach das vorherrschende Ausgangsmaterial für die Bodenbildung dar; ähnliche Verhältnisse können auch im Plangebiet erwartet werden. Das überplante Areal liegt hoch und es scheint kein Grundwassereinfluss zu bestehen. Daraus resultiert, dass besondere Bodenverhältnisse (wie z. B. vermoorte Böden, Torflinsen, sonstige vernässte Böden) mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Derartige Standorte sind i. d. R. gut für eine Ackernutzung geeignet; soweit bekannt wurde das Gelände früher beackert. Der Geschiebemergel ist ein Schleif- und Mahlprodukt einer großen Anzahl verschiedenartiger Gesteine und Korngrößen (Steine bis Tone) und zeichnet sich durch Mineralreichtum und vor allem durch einen hohen Kalkgehalt aus. Durch äußere Einflüsse und Verwitterung ist es im Lauf der Jahrtausende zu einer Entkalkung und Verbraunung gekommen, so dass heute an der Oberfläche Geschiebelehme anstehen, die für die Landwirtschaft produktive Böden darstellen. An den in der Schönkirchener Umgebung vielfach vorkommenden Lesesteinhaufen ist zu erkennen, dass von kleinen und größeren Steinen im Boden auszugehen ist.

Der mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes betrachtete Ausschnitt von Schönkirchen stellt sich im Hinblick auf das natürliche Geländerelief als relativ ausgeglichen dar;

das Gelände kann als leicht kuppig bezeichnet werden und es fällt in südwestliche Richtung deutlich ab.

Eine flächendeckende Untersuchung der Bodenverhältnisse und des Baugrundes liegt aktuell nicht vor.

Wasser
Mit Stauwasser/Grundwasser dürfte wegen der Höhenverhältnisse nicht in nennenswerter Ausprägung zu rechnen sein; wahrscheinlich tritt Schichtenwasser auf.

Offene Gewässer existieren im Plangebiet nicht.

Luft
Besondere Luftbelastungen sind im betrachteten Raum nicht festzustellen; Emissionsquellen existieren nicht. Die landwirtschaftliche Nutzung auf den in der Nähe liegenden Äckern ist jedoch mit gewissen Emissionen verbunden. Die Nähe zu einem Laubwald wirkt sich positiv aus.

Klima
Besondere klimatische Verhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Landschaft
Das überplante Gelände liegt am Ortsrand und stellt als naturnahe Obstwiese den Übergang zwischen dem Siedlungsraum und der freien Landschaft dar. Dieser aus etwas älteren und deutlich jüngeren Obstbäumen bestehende Bestand gehört zu einem größeren Komplex aus naturnahen öffentlichen, teilweise parkartigen Grünflächen, die teilweise naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen übernehmen. Öffentliche Fußwege durchqueren dieses Gebiet. Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass das überplante Areal für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Naherholung eine hohe Bedeutung hat. Entsprechend ist nur eine bedingte Eignung für einen Kita-Neubau vorhanden.

Biologische Vielfalt
Die biologische Vielfalt dürfte wegen der Siedlungsrandlage als mittel einzustufen sein, wobei der Bestand an etwas älteren und jungen Obstbäumen in größerer Anzahl, die zurückhaltende Pflege der Wiesenflächen und der sonstige Bestand an großen Bäumen sowie Sträuchern in diesem Zusammenhang als Bereicherung anzusehen ist. Dennoch grenzen Siedlungs- und Sportflächen an und das überplante Areal ist von Fußwegen durchzogen. Günstig ist die gute Vernetzung mit in der Nähe liegenden Wald-, Ausgleichs- und Biotopflächen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten
In der Nähe des PG existieren weder vorhandene oder geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie noch Europäische Vogelschutzgebiete.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
Grundstücke mit einer Wohnnutzung schließen unmittelbar an. Die Hauptzufahrt zum neuen Kitagelände führt an Wohngrundstücken vorbei. Ansonsten grenzen der Kirchhof und eine Tennisanlage an. Das überplante Grundstück ist als attraktive öffentliche Grünanlage gut an das Fußwegenetz angebunden und wird daher intensiv als siedlungsnahe Erholungsfläche genutzt.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangeltungsbereich nicht vor. Ansonsten hat der aus der Verkoppelung hervorgegangene Knickbestand am Grundstücksrand (in Richtung des Kirchhofes) eine wichtige kulturhistorische Bedeutung für die Freiräume in der Gemeinde Schönkirchen. Die Kirche als mächtiges und prägendes Baudenkmal hat eine hohe Bedeutung für Schönkirchen; entsprechend darf die charakteristische Umgebung nicht z. B. durch störende Bebauung beeinträchtigt werden.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Besondere Vorbelastungen sind nicht bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf die unmittelbar angrenzende Tennisanlage hinzuweisen, die als Sportfläche mit Geräuschemissionen verbunden ist. Eine Belastung durch verkehrsbedingte Immissionen ist nicht vorhanden.

Altstandorte oder Altlasten sind nicht bekannt.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell spielt in diesem als öffentliche Grünanlage genutzten Plangebiet die Gewinnung / Nutzung von Energien aus regenerativen Quellen keine Rolle.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Den Naturhaushalt betreffende Wechselwirkungen sind insofern vorhanden, als dass der vom Vorhaben betroffene Bereich sich als naturnahe Grünfläche (Obstwiese mit umfangreichem Baumbestand) darstellt und dementsprechend großflächig offener (unversiegelter) und wertvoller Boden anzutreffen ist. Das Gelände hat einen naturnahen Charakter und ist mit dem umfangreichen Baumbestand strukturreich. Offener und ungestörter Boden mit dem ausgesprochen wertvollen humosen Ober- oder Mutterboden sowie der Bestand an zahlreichen Obstbäumen übernehmen vielfältige Lebensraumfunktionen für Tierarten des obersten Bodenhorizonts und für auf Gehölze spezialisierte Arten. Der lediglich extensiv gepflegte Boden dient den Pflanzenarten (z. B. der Obstwiese als naturnaher Struktur) als Lebensraum und das Regenwasser wird vom Boden gefiltert und gespeichert. Der offene Boden lässt eine Grundwasserneubildung zu.

Für Tierarten der Gehölze, der Gärten und Siedlungsränder übernimmt das bisher unbebaute Areal Funktionen, weil sie dort in vielfältiger Form Nahrung, Unterschlupf sowie Nist- und Brutmöglichkeiten finden. In diesem Zusammenhang sind im Umfeld vorhandene (teilweise gesetzlich geschützte) knickartige und Heckenstrukturen sowie die zahlreichen Obstbäume als wichtige und wertvolle Landschaftselemente einzustufen. Zudem übernimmt das inzwischen ältere Grünland der Obstwiese unterschiedliche Funktionen; sie lässt eine Wanderung der Tiere zu und dient vielen Arten als Nahrungsraum. Die knickartigen Gehölzbestände und die anderen linearen Gehölzstrukturen stellen nicht nur Lebens- und Nahrungsraum dar, sondern sie tragen auch wesentlich zur Lebensraum-Vernetzung bei.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Wirkungen der geplanten Maßnahme und zusammenfassende Einschätzung

Der Bau einer neuen Kita an dem nahe der Ortsmitte von Schönkirchen liegenden Standort ist insofern nachvollziehbar, als dass das ausgewählte Areal zentral liegt und auch fußläufig gut erreichbar ist. Dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Prüfung von Standortalternativen voraus gegangen. Die anderen ebenfalls in Betracht gezogenen Standorte sind aus

unterschiedlichen Gründen ausgeschieden. Der nunmehr favorisierte Standort hat auch den Vorteil, dass das Grundstück der Gemeinde Schönkirchen gehört.

Im Hinblick auf Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege ist das ausgewählte Gelände nur bedingt für den Kita-Neubau geeignet. Das ist in erster Linie in der Beanspruchung einer naturnahen öffentlichen Grünfläche begründet, die mehrere wertvolle Funktionen übernimmt: Diese strukturreiche Grünfläche stellt ein Vernetzungselement zwischen dem Siedlungsraum und dem unverbauten Außenbereich dar. Dies dokumentiert der schon ältere Schönkirchener Landschaftsplan bereits. Zudem kann eine locker mit Bäumen bestandene Obstwiese als ein typisches dörfliches Gestaltungselement eingestuft werden, das den Ortsrand harmonisch und landschaftstypisch einfasst. Insbesondere der Verbund mit dem angrenzenden historischen Kirchhof ist z. B. auch für das Orts- und Landschaftsbild als ausgesprochen wertvoll einzustufen. Das für die neue Kita überplante Areal ist sehr gut an das öffentliche Fußwegenetz angebunden und wird dementsprechend von Fußgängern und sonstigen Erholungsuchenden gut angenommen. Als strukturreiche öffentliche Grünfläche hat das naturnahe Areal auch eine hohe Aufenthaltsqualität.

Für Tiere und Pflanzen stellt die ausgedehnte Obstwiese einen Rückzugsraum dar, die Bäume und die Wiese bieten Nahrung und Unterschlupf.

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass eine Bebauung der naturnahen Grünfläche mit einem deutlichen Eingriff verbunden ist.

Nachfolgend werden die Auswirkungen im Einzelnen näher erläutert.

2.2.1.1. Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere und Pflanzen

Im Wesentlichen kommt es zu einer Beanspruchung und Versiegelung einer naturnahen öffentlichen Grünfläche. Damit geht ein Baumverlust einher, der nicht unerheblich ist. Die schon länger eher extensiv unterhaltene und gepflegte Wiesenfläche geht im Baufeld vollständig verloren. Wiesenbereiche, die zukünftig in das Außengelände der Kita einbezogen werden, werden sich aufgrund der deutlich intensiveren Nutzung verändern. Die verbleibenden, jedoch zukünftig zum Spielgelände gehörenden älteren Obstbäume werden einen naturschutzfachlichen Wertverlust erleiden. Das vorher unversiegelte Obstwiesen-Gelände geht als Lebensraum für (Boden)Lebewesen und Pflanzen im Großen und Ganzen verloren.

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere ist der Struktur- und Flächenverlust wesentlich. Gravierend ist es grundsätzlich, wenn alte nischenreiche Strukturen wie mächtige knorrige Obstbäume mit Höhlen und Ritzen in größerer Anzahl betroffen sind. Das ist bei diesem Vorhaben glücklicherweise nicht der Fall, weil sehr alter Baumbestand im Eingriffsbereich nicht vorkommt. Bemerkenswert ist jedoch der Verlust von sonstigen Gehölzstrukturen.

Der zu dieser Bauleitplanung hinzugezogene Diplom-Biologe D. Hammerich wird im weiteren Verfahren in seiner noch vorzulegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung eine Einschätzung abgeben.

Boden

Das Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in den Boden und in den Wasserhaushalt verbunden, wertvoller Boden einer Obstwiese wird versiegelt. Die Versiegelungsrate ist infolge des ausgedehnten Baukörpers und der eingeschossigen Bauweise (die bei Kitas die Regel ist) hoch. Das Spielgelände der zukünftigen Kita bleibt von Bodenversiegelungen weitgehend verschont. Vereinzelt werden Spielgeräte, Spielwege etc. angelegt. In der Bauphase dürfte jedoch ein das eigentliche Baufeld überschreitender Grundstücksteil z. B. als Lagerplatz für Maschinen und Baustoffe beansprucht oder mit Baumaschinen und anderen Transportge-

räten befahren werden. Der Boden wird auf diese Weise verdichtet, umgelagert und möglicherweise auch verschmutzt.

Weil das Gelände leicht geneigt ist, kommt es infolge des ausgedehnten Baukörpers zu einer Nivellierung der gewachsenen Geländeoberfläche.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden.

Durch die Überbauung und die Herstellung von versiegelten Flächen kann das Regenwasser nicht in dem bisherigen Maße versickern und zur Grundwasserneubildung beitragen. Die Bodenverdichtung wirkt sich ebenfalls auf die Versickerungsfähigkeit, auf die im Boden verfügbare Wassermenge und den Bodenlufthaushalt ungünstig aus. Durch diese Eingriffe kann der Boden seine vielfältigen Funktionen nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt erfüllen. Darüber hinaus geht der vorhandene wertvolle belebte Oberboden verloren.

Ob eine Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück erforderlich wird, ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt.

Das Bauvorhaben ist mit keinem Eingriff in ein offenes Gewässer (z. B. Kleingewässer, Tümpel) verbunden.

Luft

Aufgrund des insgesamt eher kleineren Bauvorhabens sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch die Kita-Ansiedlung nicht zu erwarten. Besondere Frischluftschneisen dürften nicht versperrt werden und größere, für die Luftqualität bedeutsame Gehölzbestände (z. B. ein Wald oder ein Feldgehölz) sind nicht betroffen.

Klima

Großflächige Überbauungen und Bodenversiegelungen haben gewisse Veränderungen des Kleinklimas zur Folge; derartiges steht mit der Ansiedlung der Gemeinde-Kita nicht an. Es wird dementsprechend nicht zu einer kleinklimatischen Veränderung infolge einer Aufheizung durch ausgesprochen großflächige Bebauung kommen. In diesem Zusammenhang ist jedoch der nicht unerhebliche Verlust von Bäumen und Gebüschen sowie von Wiesenfläche bedeutsam, weil sie wertvolle Funktionen für das Kleinklima übernehmen.

Landschaft

Das Gebäude der neuen Kita mit ihrem Außengelände beansprucht einen Teil einer öffentlichen Grünfläche, die gut angenommen wird und der Naherholung dient. Ein größerer Bereich einer mittel-alten Obstwiese am Schönkirchener Ortsrand wird bebaut. Das Ortsbild von Schönkirchen wird sich an dieser Stelle entsprechend verändern, weil eine Teilfläche eines Grünkomplexes verloren geht. Ein Grünkorridor wird eingeengt.

Biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben kommt es wegen des deutlichen Eingriffes in Baumbestände sowie in sonstige Gebüsche und Hecken zu negativen Auswirkungen für Flora und Fauna, die wegen der zukünftigen Versiegelung noch verstärkt werden. Ansonsten sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Die biologische Vielfalt wird dennoch weiter eingeschränkt.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Derartige Schutzgebiete kommen in Plangebietsnähe nicht vor, sodass entsprechende Störungen nicht eintreten werden.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Durch den Bau der neuen Kita nahe der Dorfmitte von Schönkirchen wird dem dringenden Bedarf nach Plätzen in einer Kita Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit und die verkehrliche Anbindung ist der Standort als vergleichsweise günstig anzusehen. In direkter Nachbarschaft existieren Stellplätze, die eventuell genutzt werden können. Für die direkten Nachbarn auf den angrenzenden Wohngrundstücken verändert sich die Situation insofern, als dass eine naturnahe öffentliche Grünfläche zukünftig teilweise von einer Kita bebaut sein wird. Das heißt, die angrenzende Nutzung ändert sich nicht nur, sondern sie wird intensiver. Für Erholungsuchende ergeben sich ebenfalls Änderungen, weil das öffentliche, von Fußwegen durchzogene Obstwiesengelände verkleinert wird und die neue Kita auf diesen Grünkorridor ausstrahlen wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben hat keine Folgen für Kultur- und sonstige Sachgüter. Es wird in diesem Zusammenhang davon ausgegangen, dass die nahe Kirche als besonderes Kulturdenkmal mit dem umgebenden Kirchhof wegen des ausreichenden Abstandes und der verbleibenden Obstwiese als Puffer nicht betroffen ist. Alte Knickstrukturen der historischen Kulturlandschaft sind vom Vorhaben nicht berührt.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden in vollem gesetzlich geforderten Umfang durch den ordnungsgemäßen Betrieb der neuen Kita Berücksichtigung. Die Beseitigung des Regenwassers über ein ausreichend groß dimensioniertes Kanalnetz sowie die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers sind sichergestellt.

<u>Altlasten</u>

Altlasten sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt, so dass Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte werden in der noch ausstehenden verbindlichen Bauleitplanung soweit sinnvoll und möglich durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt.

Auswirkungen auf Landschaftsplan-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Der schon ältere Landschaftsplan der Gemeinde Schönkirchen sieht diese Baufläche für eine neue Kita nicht vor. Zudem ist ein im Landschaftsplan ausgewiesener innerörtlicher Grünkorridor von dieser Siedlungsmaßnahme betroffen; die im Plan beschriebene Vernetzungsfunktion wird eingeschränkt. Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen der örtlichen Landschaftsplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung muss laut der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön der Schönkirchener Landschaftsplan fortgeschrieben werden; dies soll in 2018 begonnen werden.

Die Gemeinde Schönkirchen hält an der Etablierung einer neuen Kita nahe der Ortsmitte von Schönkirchen fest, weil sie den Standort aufgrund der guten Anbindung und wegen des Umfeldes für geeignet hält. Günstigere Standorte wurden im Rahmen der im Vorwege durchgeführten Alternativenprüfung nicht festgestellt. Für die Gemeinde Schönkirchen hat die kurzfristige Bereitstellung von ausreichenden Kitaplätzen in der Ortsmitte eine hohe Bedeutung, so dass die oben kurz angerissenen Folgen für die Grünvernetzung und für die betroffene Naherholungsnutzung von der Gemeinde als vertretbar eingestuft werden. Die Gemeinde Schönkirchen kommt zu dieser Einschätzung, weil der hauptsächliche Teil der älteren Obstwiese erhalten wird und damit die bisherigen Funktionen im Hinblick auf Naherholung und Grünvernetzung nicht ganz verloren gehen. Andere Lösungsmöglichkeiten werden zudem derzeitig nicht gesehen.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dieser Aspekt vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen und -beziehungen
Die infolge der neuen Kita überbauten und befestigten Flächen werden zukünftig in diesem bisher offenen Grünkorridor eine Barriere darstellen und können insbesondere wegen der zusätzlichen Bodenversiegelung keine Funktionen mehr für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen übernehmen, so dass damit die oben kurz beschriebenen Wechselbeziehungen stark beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist noch einmal zu erwähnen, dass der örtliche Landschaftsplan dieser ausgedehnten und über das Plangebiet hinausreichenden öffentlichen Grünanlage (teilweise mit naturschutzrechtlichen Ausgleichsfunktionen) eine Bedeutung für den innerörtlichen Grünverbund zuschreibt. Die Etablierung einer Kita an dieser Stelle führt zu Verlusten bei älteren Obstbäumen im nördlichen Teil des PG und zu Verlusten bei den jüngeren Obstgehölzen in der südlichen PG-Hälfte. Zudem geht sonstiger Baumbestand verloren. Dieser Grünverlust und die Beanspruchung einer bisher extensiv gepflegten Wiesenfläche haben deutliche Folgen für Wechselwirkungen und -beziehungen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Fokus muss darauf gelegt werden, den Eingriff und die Flächenbeanspruchung auf ein verträgliches Maß zu begrenzen. Folglich wäre zum aktuellen Zeitpunkt Folgendes anzustreben:

- Die Flächenbeanspruchung ist zu minimieren,
- der Verlust der in der nördlichen Flächenhälfte stehenden mittelalten Obstbäume ist auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken und diese älteren Bäume sind in die Planung sinnvoll zu integrieren.
- Das gleiche gilt für den Baumbestand in der das Plangebiet teilenden zentralen Hecke; auch hier müssen die größeren Bäume verschont werden und sinnvoll in die Außenanlagengestaltung der neuen Kita einbezogen werden.
- Zugunsten des älteren Baumbestandes sollte bevorzugt der südliche Flächenteil mit den jungen Obstbäumen beansprucht werden; ggf. können die betroffenen jüngeren Bäume noch an einen neuen Standort versetzt werden.
- Bei der Gestaltung der Kita-Außenanlagen ist der unbedingt erhaltenswerte Baumbestand einzubeziehen und schonend zu behandeln. Die mittelalten Obstbäume können nicht mehr versetzt werden.
- Das Außengelände soll möglichst auch naturnahe Bereiche aufweisen, um sich an den charakteristischen Grünbestand anzulehnen. Auf diese Weise wird angestrebt, die Kita mit den Außenflächen harmonisch in die Grundstückssituation einzufügen.
- Ansonsten gilt es, den Versiegelungsgrad zu begrenzen.
- Die verbleibende öffentliche Grünfläche soll weiterhin für die übrigen Nutzer attraktiv sein; dies muss bei der anstehenden Planung berücksichtigt werden.

2.4 Planungsalternativen

Diese vorbereitende Bauleitplanung baut auf eine intensive Beratung in der Gemeinde Schönkirchen auf, die u. a. auch eine Alternativenprüfung insbesondere in Bezug auf den Kita-Standort in der Gemeinde beinhaltete. Eine grundsätzliche Alternative zur Schaffung weiterer Kitaplätze existiert nicht, jedoch kamen Standortalternativen in Betracht. Diese un-

terschiedlichen Lösungsmöglichkeiten wurden von der Gemeinde geprüft und bewertet sowie Vor- und Nachteile abgewogen. Schließlich kristallisierte sich der in der Ortsmitte von Schönkirchen gewählte Standort als sinnvoll heraus, wobei die gute Erreichbarkeit, die fußläufige Anbindung und die kurzfristige Flächenverfügbarkeit sowie das grüne Umfeld entscheidende Aspekte darstellten. Folglich wurden Planungsalternativen im Rahmen dieser 12. Änderung des F-Planes sowie der vorhergehenden Erörterungen in den Gemeindegremien hinreichend untersucht.

3 Zusätzliche Angaben und Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Die Ausgangssituation wurde mit einer in 2017 durchgeführten Kartierung der Biotoptypen und der Flächenbeschaffenheiten erfasst. Der örtliche Landschaftsplan hat weitere Daten beigetragen.

Ähnlich verhält es sich mit dem biologischen Fachbeitrag zur Fauna: Im Rahmen der Vorbereitung des sog. Artenschutzberichtes, der schließlich zur verbindlichen Bauleitplanung vorgelegt wird, wurde das Gelände besichtigt.

Spezielle Untersuchungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden spätestens zum verbindlichen B-Plan Nr. 51 vorgenommen und in einem eigenen Gutachten zusammengefasst.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen und der verkehrlichen Auswirkungen sowie der daraus resultierenden Vorkehrungen werden noch bzw. sind schon Sachverständige hinzugezogen worden.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Lt. § 4 c BauGB sind die Gemeinden aufgefordert, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieses Monitorings ist es, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen noch keine Erkenntnisse in Bezug auf ein Monitoring vor.

3.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Grundlage für die Bemessung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der gemeinsame Runderlass [im folgenden kurz "Eingriffserlass"] von Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein von Dez. 2013 "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht".

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann erst bei Vorliegen eines Bebauungsplan-Entwurfes vorgenommen werden, so dass an dieser Stelle auf die noch ausstehende verbindliche Bauleitplanung verwiesen wird.

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Schönkirchen besteht weiterer Bedarf nach Plätzen in einer Kindertagesstätte. Daher soll eine neue Kita möglichst in der Dorfmitte von Schönkirchen gebaut werden. Im Rahmen der Standortsuche wurden alternative Flächen betrachtet und bewertet. Dabei

kristallisierte sich als günstigster Standort ein im Gemeindeeigentum befindliches Grundstück nahe des Schönkirchener Kirchhofes heraus, das von der Dorfstraße in der Ortsmitte von Schönkirchen aus erreichbar ist.
Der gemeindliche Flächennutzungsplan sowie der Schönkirchener Landschaftsplan sehen an dieser Stelle keine Kita oder eine vergleichbare Nutzung vor. Aus diesem Grund muss zunächst der Flächennutzungsplan für diesen Teilbereich geändert werden. Diese Unterlage befasst sich mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der die konkrete verbindliche Bauleitplanung folgen soll.

Der gemeindliche Flächennutzungsplan in der gültigen Fassung weist das überplante Areal als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage aus. Diese Ausweisung lässt aktuell an der entsprechenden Stelle keine Bebauung zu.

Der örtliche Landschaftsplan von Juni 1995 stellt im betrachteten Bereich eine nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Brachfläche dar. Darüber hinaus wird der Erhalt wichtiger innerörtlicher Grünverbindungen thematisiert und dargestellt: Das inzwischen sich nicht mehr als Brachfläche, sondern als naturnahe Obstwiese, darstellende Areal übernimmt gemäß dem örtlichen Landschaftplan zusammen mit den benachbarten bisher unbebauten Grundstücken Funktionen für die Vernetzung von naturnahen Flächen und Strukturen. Diese offenen Bereiche stellen einen Korridor dar zwischen dem unbebauten Außenbereich mit seinen Knicks, Waldflächen und Biotopen sowie andererseits dem Siedlungsraum. Das öffentliche Grün im Umfeld dieses Plangebietes übernimmt als „Öffnung in die Landschaft“ folglich wertvolle Funktionen, damit ein Austausch von Tieren und Pflanzen möglich ist.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Landschaftsplan generell fortzuschreiben, so dass auch an dieser Stelle im Bereich Hörn zukünftig keine abweichenden Darstellungen von der aktuellen Entwicklung mehr im Landschaftsplan verzeichnet sind.
Das überplante Gelände stellt sich als naturnahe und strukturreiche öffentliche Grünfläche dar, die gut an das öffentliche Wander- und Fußwegenetz angebunden ist. Ein wassergebundener Weg durchquert die von zahlreichen Bäumen bestandene Streuobstwiese.

Dieses Areal stellt als offene, bisher unbebaute Grünfläche in südwestliche Richtung den Übergang von der Schönkirchener Ortsmitte in den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich hinein her. Westlich existieren mehrere Tennisplätze und das ausgedehnte Sportgelände der Gemeinde Schönkirchen. Der alte Kirchhof schließt nördlich an. Östlich und südöstlich befinden sich ältere und etwas jüngere Wohnhäuser, die zur Schönkirchener Ortsmitte gerechnet werden können.

Das Gelände fällt in westliche und südwestliche Richtung zu dem sog. Vogthorster Graben etwas ab, wobei der maximale Höhenunterschied 6 - 7 m beträgt.

Apfelbäume dominieren den nördlichen Obstbestand, die südliche Flächenhälfte wird von Pflaumen geprägt und Birnen kommen über das Plangebiet verstreut vor. Die gesamte Streuobstwiese umfasst eine Fläche von ca. 7.700 m²; der überplante Bereich der Obstwiese hat eine Größe von ca. 5.640 m².

Infolge der Ansiedlung einer Kita an der betreffenden Stelle kommt es zu einem Verlust an Grünvolumen (ältere und jüngere Obstbäume, sonstiger Baumbestand, bisher extensiv gepflegte Wiesenfläche) und eine öffentliche Grünanlage mit wertvollen Funktionen für die Naherholung und die Grünvernetzung wird quantitativ und qualitativ eingeschränkt.

Aufgestellt:

Altenholz, 10.04.2018

Freiraum- und Landschaftsplanung
Matthiesen · Schlegel
Landschaftsarchitekten
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Die Begründung wurde am ..... durch Beschluss der Gemeindevertretung gebilligt.

Schönkirchen, den .....

Unterschrift/Siegel

.....
Gerd Radisch
- Bürgermeister -

Aufgestellt: Kiel, den 20.09.2018

B2K ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
BOCK - KÜHLE - KOERNER - GUNDELACH PartG mbB
HOLZKOPPELWEG 5 - 24118 KIEL - FON 0431 6646990 - FAX 66469929
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de